

Niederschrift

der öffentlichen Ortsgemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2023 (Sitzung Nr. 25)

TOP 1 | Information aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.11.2023

In diesem TOP ging es um Personalangelegenheiten. Diese sind vertraulich und daher im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

TOP 2 | Informationen / Neuerungen zum § 22 GemO

Der § 22 der GemO regelt Ausschließungsgründe u.a. für Ratsmitglieder bei Beratungen und Abstimmungen. Es ist in diesem Paragraphen - in Verbindung mit der Kommentierung Seite 291-309 Kommunalbrevier – geregelt, wer wann bei Abstimmungen nicht mit beraten und nicht mit abstimmen darf. Auch, ob das Ratsmitglied im Raum sein darf.

Nach Absatz 5 (5) hat ein Ratsmitglied Ausschließungsgründe dem Ortsbürgermeister selbst anzuzeigen.

Aufgrund einiger grundlegender Gerichtsurteile von Ober-/ Verwaltungsgerichten wurde in der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung des Kreises darüber intensiv informiert.

Auszugsweise einige Informationen.

Gängige Praxis bei öffentlichen Punkten:

Das Ratsmitglied rückt deutlich sichtbar vom Tisch ab => Nicht zulässig.

Es muss den Tisch komplett verlassen und darf/muss sich in den Zuhörerbereich setzen. Ein Sitzen bei Mitgliedern der Verwaltung ist nicht zulässig und kann zur Aufhebung des Beschlusses führen.

Das Ratsmitglied zeigt es selbst an. Hier hat man dem Ortsbürgermeister verpflichtet im Vorfeld zu prüfen ob es für ein Ratsmitglied Ausschließungsgründe gibt. z.B. bei Kauf von Grundstücken.

Bei nichtöffentlichen Punkten muss das Ratsmitglied den Raum verlassen.

Dies ist nur ein kleiner Teil der Info. Die Ratsmitglieder werden gebeten, sich erneut in den § 22 GemO einzulesen.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Ausschreibung für die Stromlieferung der Straßenbeleuchtung vom 01.04.2024 – 31.03.2025.
hier: Aufforderung zur Angebotsabgabe – Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Der derzeitige Stromliefervertrag der Ortsgemeinde für die Straßenbeleuchtung beim hiesigen Energieversorger, der OIE AG, läuft seit 01.04.2023 und endet am 31.03.2024.

Somit ist es erforderlich eine erneute Ausschreibung (hier: Aufforderung zur Angebotsabgabe – Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) durchzuführen. Diese wird, um für alle zur Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gehörenden Ortsgemeinden günstige und einheitliche Preise zu erhalten, gemeinsam für alle Ortsgemeinden unter Auswahl der Stromart „Normalstrom“ durchgeführt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird unter anderem gebeten, da der Energiemarkt weiterhin noch sehr schwankend ist, Angebote für ein Jahr einholen.

Beschluss:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen wird bevollmächtigt, die Ausschreibung (hier: Aufforderung zur Angebotsabgabe – Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb) für die Stromlieferung der Straßenbeleuchtung (Normalstrom) vom 01.04.2024 – 31.03.2025 durchzuführen sowie die Zuschlagsentscheidung und Zuschlagserteilung namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.

Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme des Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
6	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP 4 Selbstwerbung von Holz im Gemeindewald. Beratung und Beschlussfassung

Die Selbstwerbung von Brennholz war bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung. Nach einer Ergänzung durch die / den anwesenden Revierförster*in und einer laufenden Anfrage des Vorsitzenden an den GStB., wurde dieser Punkt vertagt.

Beide hatten erklärt, dass es dabei nicht um ein generelles Verbot von Selbstwerbung geht. Es geht eigentlich nur darum, in Gebieten, die ein besonderes Risiko für den Selbstwerber beinhalten, dies nicht zuzulassen. Dagegen spricht aus Sicht des Vorsitzenden und des GStB. nichts. Der Forstamtsleiter des Forstamts Birkenfeld hat sich auch mittlerweile gleichlautend dazu geäußert. Auch bezüglich Einweisung, Abrechnung etc. hat sich der GStB klar geäußert: Das ist und bleibt Aufgabe des Forstes.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde lehnt den vom Forstamt vorgelegten Beschlussvorschlag ab.

Die Ortsgemeinde weist auf die dem Forst übertragenen Aufgaben hin. Sie akzeptiert, dass es für Gebiete mit erhöhtem Sicherheitsrisiko, keine Erlaubnis der Selbstwerbung gibt. Das Bereitstellen von Polterholz in diesen Bereichen wird akzeptiert. Im Übrigen weisen wir auf das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes hin.

Selbstwerbescheine dürfen nur für Ortsgemeindeangehörige und nur für private Zwecke ausgestellt werden.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
6	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

Im Anhang des Protokolls ein Auszug aus dem Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes.

TOP 5	Sachstand „Anstalt des öffentlichen Rechts AÖR Idarwald“
--------------	--

Die Ortsgemeinde hatte den Beitritt zur AÖR Idarwald beschlossen. Der Beitritt ist am 22.11.2023 erfolgt.

Es traten insgesamt 9 Ortsgemeinden der alten VG Herrstein der AÖR bei.

Projekte:

Es sind mehrere Windkraftanlagen im Bereich Hausen, Hellertshausen, Krummenau, Oberkirn genehmigt bzw. im Genehmigungsverfahren. Baubeginn soll für die genehmigten Anlagen im nächsten Jahr sein.

Insgesamt sind dann noch 7 Flächen für Windkraftanlagen vorgesehen bei denen die Gespräche mit Projektierern am Laufen sind.

Weiterhin sind noch 3 Flächen für PV Anlagen vorgesehen und im Gespräch mit Projektierer.

Eine Fläche ist als Standort eines Umspannwerkes vorgesehen.

Das erste Geld (62.500,-€) wird jetzt an die AÖR überwiesen. Zahlung gem. Vertrag für die ersten genehmigten Anlagen.

Weitere Mittel im 6 stelligen Bereich stehen jetzt zur Zahlung an die AÖR an = 20 jährige Zahlung für Genehmigung von Anlagen als eine Zahlung.

In der Verwaltungsratssitzung am 22. wurde beschlossen, dass von dem gezahlten Geld die „Alt-Mitglieder,, einen Teil erstattet bekommen, ein Teil bleibt als Rücklage.

Die Fa. GP Joule hat mit der Planung einer Freiflächenanlage für einen Privaten begonnen. Die Unterlagen sind an die AÖR gegeben worden.

Die Nachmeldung von Flächen der Ortsgemeinde für den Raum-Ordnungsplan sollen wohl nicht berücksichtigt werden. Eine Begründung dafür wurde bisher nicht gegeben. Mit Blick auf das dieser Tage beschlossenen Gesetz zum Ausbau erneuerbarer Energien bleibt abzuwarten, ob nachgemeldete Flächen nicht doch noch berücksichtigt werden können oder müssen.

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Ortsgemeinde Fischbach an dem Cluster „Gigabitausbau im Landkreis BIR“ (Graue Flecken Programm) Übertragung des Versorgungsauftrages an die Verbandsgemeindeverwaltung
--------------	--

Im Landkreis und damit auch in der Ortsgemeinde, wurden in einem ersten Programm Teile des Kreises mit Glasfaser ausgebaut.

Nun soll mit einem weiteren Förderprogramm, „Das graue Flecken Programm“, ein weiterer Ausbau erfolgen.

Das Land tendiert dazu, sogenannte Cluster zu bilden. D.h. es sollen zusammenhängende Gebiete gebildet werden, für die dann Ausschreibung etc. erfolgen soll. Geplant ist hier der gesamte Landkreis. Um an diesem Programm teilnehmen zu können, muss die Ortsgemeinde diesen Versorgungsauftrag an die Verbandsgemeindeverwaltung übertragen. Diese wird in einem weiteren Beschluss die Aufgabe an den Kreis übertragen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Fischbach nimmt am „Graue Flecken Programm“ teil.
Sie überträgt den Versorgungsauftrag an die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
7	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP 7 Kauf von Outdoorsportgeräten für die Freizeitfläche BORR

Die Ortsgemeinde hat mit Unterstützung einiger weniger Eltern und der Hilfe des Verschönerungsvereins die Geräte auf dem Spielplatz BORR instandgesetzt. Die Spielfläche ist durch Absperrungen von der Straße abgegrenzt.

In einem weiteren Schritt sollen zwei Sportgeräte für den Außenbereich angeschafft werden. Diese Geräte sind explizit für den Außenbereich vorgesehen. Sie können von Jugendlichen bis hin zu Senioren genutzt werden. Finanziert werden die Geräte ausschließlich durch Spenden.

Es sind folgende Geräte vorgesehen:

Ganzkörpertrainer	1.593,41 €
Pendel + Spaziergänger + Hüfttrainer	2.665,60 €

Ein Prüfauftrag an die LAG Erbeskopf auf Förderung von Ehrenamtlichen Projekten ist gestellt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Anschaffung der beiden Geräte zu.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
7	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP 8 Teilspernung der Freizeitfläche BORR für KFZ, Beratung und Beschlussfassung

Wie im vorherigen TOP erwähnt, wurde die Spielfläche BORR und der Spielplatz saniert. Auch ist ein Teil der Spielfläche durch Absperrungen gesichert.

Es ist aber zu erkennen, dass immer wieder Fahrzeuge an der Absperrung vorbei fahren und auf der Spielfläche drehen oder parken. Auch gibt es Eltern die mit ihrem Fahrzeug bis zum Sandkasten fahren, Kinder spielen lassen und selbst im Fahrzeug sitzen und Musik hören.

Wiesenflächen werden dadurch zerstört zudem sind fahrende Autos eine Gefahr für spielende Kinder.

Die AG Spielplatz schlägt vor, ab der Höhe an der die Absperrungen enden, die Straße durch 2 abklappbare und absperbare Pfosten zu sperren. Die Kosten belaufen sich auf etwa 500,- € und werden aus den vorhandenen Mitteln beglichen.

Somit ist gewährleistet, dass Kinder innerhalb dieses abgesperrten Bereiches gefahrlos spielen können und nicht jedes Mal die Spiel- und Wiesenfläche durch das Befahren mit Kraftfahrzeuge zerstört wird.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Teilspernung der Freizeitfläche wie angesprochen zu.

Abstimmung:

Dafür	Dagegen	Enthaltung
7	----	----

Gemäß § 22 GemO wegen Sonderinteresse von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:

TOP 9 Haushalt 2023, Eckpunkte Haushalt 2024/2025

Immer wieder wird in den Medien berichtet, dass Kommunen so viele Steuern einnehmen, wie nie zuvor.

Dabei wird aber nicht erwähnt, dass die Masse der Steuer-Mehreinnahmen nur auf ganz wenige Kommunen fällt. Auch wenn Mainz, Ingelheim oder Idar-Oberstein Mehreinnahmen in Summe von mehr als 1 Mrd. Euro haben, heißt das nicht, dass auch alle andere Kommunen so betroffen sind.

Die Mehrausgaben für Energie, Material oder Personalkosten werden nicht zeitgleich durch evtl. Mehreinnahmen aus Steuern gedeckt.

Nachdem in der letzten Sitzung ein Nachtragshaushalt beschlossen wurde, hier eine grobe Übersicht:

Von rd. 1.228.001,- € Gesamteinnahmen (Nicht die gesamten Einnahmen unterliegen den Umlagen) gehen an:

Landkreis:	392.723 € abgerechnet
Verbandsgemeinde:	325.673 € abgerechnet
Kindergartenumlage:	101.782 € nicht abgerechnet, Stand 20.11.23
Gewerbesteuerumlage:	-25.060 € nicht abgerechnet, Stand 20.11.23
Straßenbeleuchtung, etc.:	-10.680 € nicht abgerechnet, Stand 20.11.23
Straßenentwässerung:	-17.820 € nicht abgerechnet, Stand 20.11.23
Gemeindehalle:	-27.039 € nicht abgerechnet, Stand 20.11.23

Rest: 327.224 €

Davon müssen noch die Personalkosten, Kredittilgung, Versicherungen, Beiträge für Berufsgenossenschaften, Grundsteuer, Instandsetzungen und Betriebskosten für Gebäude und Gerätschaften abgezogen werden.

Haushalts-Eckpunkte bisher für 2024:

- Kindergartenumlage Stand heute ca. 135.000,- €
- Erhöhte Instandsetzungskosten Gerät z.B. Gemeindetraktor - Neuanschaffung Gemeindetraktor evtl. 2025 (50.000,- €)
- Einplanen Mulcher für Gemeindetraktor 10.000 €
- Evtl. Austausch der Notbeleuchtungsanlage der Gemeindehalle ca. 20 - 30.000,- €
- Grundreinigung Fußboden Gemeindehalle 3.000,- €
- Quartierskonzept 20.000 €
- Steigerung Wasserbezugskosten
- Steigerung Energiekosten
- Steigerung Lohnkosten der Beschäftigten rd. 6 %
- Evtl. Anhebung der Landkreisumlage?
- Instandsetzungsarbeiten im Bereich des Friedhofs (Tür Leichenhalle, Treppen)
- Wahlhandlungen im Juni 2024
- Instandsetzung der Rinneneinläufe an Gemeindestraßen

Durch das Land Rheinland-Pfalz gilt die Aussage: Nur noch ausgeglichene Haushalte dürfen genehmigt werden.

Die Kommunen sollen selbständig ihre Einnahmen erhöhen durch:

Windkraft, PV Anlagen: Wird es in absehbarer Zeit nicht geben bzw. nicht nennenswert)

Erhöhung der Gebühren: Friedhof, Gemeindehalle etc.

Erhöhung der Hebesätze: Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Hundesteuer

Durch den Entschuldungsfond muss auch der Kassenkredit vermindert werden.

Aufstellung des Haushaltes erfolgt im Februar 2024

Bei den oben genannten Eckpunkte handelt es sich um erste Überlegungen. Die Liste ist nicht abschließend.

TOP 10	Informationen zur Kommunalwahl 2024
---------------	-------------------------------------

Die Kommunalwahl 2024 findet am 09. Juni 2024 statt. Der Termin für eine mögliche Stichwahl ist der 23. Juni 2024.

Es werden folgende Wahlen an diesem Tag durchgeführt:

- Europawahl
- Kreistag
- Verbandsgemeinderat
- Ortsbürgermeister*in
- Ortsgemeinderat

Die Wahlen Landkreistag, Verbandsgemeinderat und Ortsgemeinderat werden mit dem PC ausgezählt. Es gibt dafür ein neues Programm, Rechner werden durch VG bereitgestellt. Die Termine für eine Schulung stehen noch nicht fest.

Für jede dieser Wahlen werden je 4 Personen gebraucht.

Zudem werden für die Europawahl 4-6 Personen, für die Wahl zum Ortsbürgermeister*in 4 Personen benötigt.

Hinzu kommen Schriftführer und Vertreter, Wahlleiter und Vertreter.

Insgesamt sind das etwa 26-30 Personen.

Informationen zur Wahl des Ortsgemeinderats:

Es gibt 3 Möglichkeiten wie gewählt wird.

1. Mehrheitswahl: es gibt keine Liste, die Wähler*innen können Namen von Bürger*innen auf den Wahlzettel schreiben. Gewählt sind die Bürger*innen mit den meisten Stimmen.
2. a.) Listenwahl: Wie bei der letzten Wahl, die Parteien stellen Listen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auf. Unterstützungsunterschriften werden bei Parteien die seit der letzten Wahl ununterbrochen im Rat sind nicht gebraucht.
b.) Listenwahl: Es gibt keine Listen der Parteien. Es können sich aber Personen zu einer Liste zusammenschließen. Dies muss aber unter den in Punkt 2a geltenden gesetzlichen Vorgaben geschehen.
Unterstützungsunterschriften werden benötigt.

Die Möglichkeit wie vor 9 Jahren, dass es eine Listenverbindung gibt, die auf dem Wahlzettel erscheint gibt es seit Kurzem nicht mehr.

Informationen zur Wahl des / der Ortsbürgermeister*in:

1. Es melden sich Kandidaten, dann gibt es eine Urwahl. Der/Die Kandidat/in mit mehr als 50 % ist gewählt.
Evtl. gibt es eine Stichwahl.
2. Es meldet sich niemand. Dann wird in der konstituierenden Sitzung von den Ratsmitgliedern ein*e Ortsbürgermeister*in gewählt. Gibt es keine Wahl, so ist die Aufsichtsbehörde am Zug. Sie hat einzuschätzen, ob es möglich ist, in einem weiteren Wahlverfahren eine*n Ortsbürgermeister*in zu wählen.
Ist die Aufsichtsbehörde der Meinung, dass das nicht möglich ist, so hat sie einen Beauftragten / eine Beauftragte zu benennen, der die Geschäfte des / der Ortsbürgermeisters*in wahrzunehmen hat.

Der bisherige Ortsbürgermeister und Beigeordnete bleiben so lange im Amt, bis der neue Rat konstituiert ist bzw. Nachfolger gewählt sind.

TOP 11	Information und Verschiedenes
---------------	-------------------------------

- In der letzten Sitzung wurde über eine Regressforderung gegenüber der OG berichtet. Es erfolgte ein weiteres Schreiben der Anwaltskanzlei in dem sie die Forderung aufrechterhalten. Auf das erneute Schreiben der VG auch mit Luftbild bisher keine Antwort.
- Eine Betriebsprüfung nach § 28 Sozialgesetzbuch ergab keine Beanstandungen im Bereich der OG Fischbach
- Quartierskonzept: Das IFAS hat einen Kostenvoranschlag für das Erstellen der Anträge vorgelegt: 2.825,- €. Leider ist im Moment unsicher ob es diese Förderungen Bund und Land weitergibt. Alle Förderprogramme sind im Moment gestoppt. Der Antrag sollte aber jetzt vorbereitet werden, das er so schnell als Möglich eingereicht werden kann.
- Nutzung der Gemeindehalle durch Grundschul-Betreuung:
Beginn der notwendigen Baumaßnahmen ist noch fraglich. Im Moment wird die Statik für die Behelfstreppe geprüft. Vernetzte Rauchmelder müssen auch noch im Foyer eingebaut werden. Fenster im Anbau soll im Dezember eingebaut werden.

- Aus WA Sitzung: Die Gebühren für Wasser und Abwasser werden steigen. Beschluss VG Rat erfolgt am 14.12. Siehe Beispielrechnung.

Beispielrechnung 2 Personenhaushalt, Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr, 300 m² gewichtete Fläche:

Wasserkosten:

	Alt	Neu	Delta
Grundgebühr	186,- €	222,- €	+ 36,- €
Wasserpreis pro m ³	2,65 €	2,78 €	+ 0,13 €
40 m ³	106,- €	111,20 €	+ 5,20 €

Abwasser:

Grundgebühr	54,- €	66,- €	+ 12,- €
Schmutzwasser	2,20 €	2,36 €	+ 0,16 €
Gebühr ./ 10 %:	79,20 €	84,96 €	+ 5,76 €
WKB Schmutzwasser	0,04 €	0,05 €	+ 0,01 €
300m ²	12,- €	15,- €	+ 3,00 €
 Gesamtmehrkosten:	 61,96 €		

- PV Freiflächenanlage Brunnenacker
- Informationen zu Bereitschaftsarzt
- Informationen zum Bergwerk/Fledermausmonitoring
- Zinssatz Kredit Urnenwand

Termine:

09.12.23	Weihnachtsbaumverkauf beim
17.12.23	Weihnachtsmarkt im Bergwerk. Helfende Hände sind gerne gesehen.
13.01.2024	Prunksitzung FCV

Auszug aus dem Antwortschreibens des Gemeinde- und Städtebundes:

„ Die Ausführungen des Forstamts zu „Selbstwerbung von stehendem und liegendem Holz“ und insbesondere das beigefügte Muster eines Gemeinderatsbeschlusses finden nicht unsere Zustimmung. **Von einer entsprechenden Beschlussfassung in den Gemeinderäten raten wir dringend ab.**

Befremdlich ist in der Angelegenheit zunächst das fehlende Grundverständnis des Gemeinschaftsforstamts als Dienstleister für waldbesitzende Gemeinden. Nicht das (staatliche) Forstamt gibt die Grundsätze vor, sondern die Gemeinden, sofern sich deren Vorstellungen speziell im Rahmen von § 27 Landeswaldgesetz bewegen.

Auch der leicht drohende Unterton mit Blick auf Gemeindeordnung, Preisbildung, Zertifizierung und Förderung ist in einem derartigen Schreiben nach unserer Auffassung unangemessen und widerspricht der vertrauensvollen Zusammenarbeit, die § 27 Abs. 4 Landeswaldgesetz vorgibt. Die wachsende Attraktivität von privaten Dienstleistungsunternehmen im Gemeindewald kann vor einem derartigen Hintergrund, schon allein beim Thema der privaten Brennholzelbstwerbung, nicht verwundern. Allerdings ist zu betonen, dass uns ein vergleichbares Schreiben von anderen Forstämtern nicht bekannt ist. Unstrittig ist auch, dass das Forstamt auf Problemlagen und mögliche Konsequenzen hinweisen muss.

Die Abgabe von Brennholz an Bürgerinnen und Bürgern ist ein kommunalpolitisches Thema ersten Ranges und sollte aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes in jedem Fall erhalten bleiben. Bereits im Jahr 2007 haben wir uns mit dem fachlich zuständigen Ministerium auf Empfehlungen für die nicht-gewerbliche Brennholzelbstwerbung verständigt (u. a. Sachkundenachweis des Selbstwerbers, Haftungserklärung). Ausdrücklich klargestellt wurde, dass bei der Fällung stehenden Holzes die staatlichen Revierleiter im Gemeindewald uneingeschränkt tätig werden, sofern die in der Mustervereinbarung festgelegten Bedingungen eingehalten werden. Insbesondere ist die Fällung von stehendem Holz durch nicht-gewerbliche Brennholzelbstwerber auf einfache Hiebsverhältnisse sowie auf Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von maximal 20 cm beschränkt. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Fällung stehenden Holzes eine höhere Sachkunde erfordert als der Einschnitt liegenden Holzes. Die Gefährdung muss vor Ort in Einzelfall eingeschätzt werden. Dies kann auch bedeuten, dass im konkreten Fall ggf. nur Polterholz lang am Weg verkauft wird.

Im Zuge der Neustrukturierung der Holzvermarktung sind im Jahr 2018 seitens des Ministeriums in Abstimmung mit dem GStB die Zuständigkeiten bei der Brennholzabgabe an Privatpersonen im Gemeindewald definiert worden. Danach ist die Gemeinde für alle Entscheidung mit unmittelbarer Marktrelevanz selbst verantwortlich (Festlegung der Preise, Aufforderung zur Abgabe von Bestellungen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen etc.). Die örtlichen Revierleiter nehmen in eigener Verantwortung insbesondere die Bereitstellung des Brennholzes nach Vorgaben der Gemeinde vor, die Vermessung und Erstellung der Holzlisten, die Einweisung der Brennholzkäufer vor Ort, das Schreiben von Quittungen sowie die Wahrnehmung aller bisherigen Aufgaben in den Bereichen Arbeitssicherung und Qualitätssicherung“